



Gemeinde **Hildisrieden**

Gemeindeordnung

der Gemeinde Hildisrieden

vom 20. Dezember 2020

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	4
§ 1 Gemeindegebiet, Gemeindewappen	4
§ 2 Funktion der Gemeinde.....	4
§ 3 Verfassungskonformes Handeln.....	5
§ 4 Organe und weitere Gremien	5
§ 5 Amtsdauer	5
§ 6 Unvereinbarkeit von Funktionen	6
§ 7 Information, Kommunikation	7
II. Stimmberechtigte	7
§ 8 Stimmrecht.....	7
§ 9 Petitionsrecht	8
§ 10 Gemeindeinitiative	8
§ 11 Verfahren bei Gemeindeinitiativen	8
§ 12 Sondervorschriften für die Initiative in der Form der Anregung	9
III. Gemeindeversammlung und Urnenverfahren	9
§ 13 Funktion der Gemeindeversammlung	9
§ 14 Politische Planung.....	9
§ 15 Wahlen	10
§ 16 Rechtsetzende Beschlüsse	10
§ 17 Finanzgeschäfte	10
§ 18 Weitere Sachentscheidungen.....	11
§ 19 Kontrolle und Steuerung.....	11
§ 20 Einberufung und Durchführung der Gemeindeversammlung.....	11
§ 21 Anträge	12
§ 22 Versammlungs- und Urnenverfahren	12
IV. Gemeinderat.....	13
§ 23 Zusammensetzung und Organisation des Gemeinderats.....	13
§ 24 Funktion des Gemeinderats.....	13
§ 25 Finanzkompetenzen des Gemeinderats.....	14
§ 26 Durchführung Hausdurchsuchung	14
V. Gemeindeverwaltung	14
§ 27 Gemeindeverwaltung.....	14
§ 28 Gemeindeschreiber	14
VI. Weitere Gremien.....	15
§ 29 Bildungskommission	15
§ 30 Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden im Zusammenhang mit der Bildung 15	
§ 31 Schulleitung.....	15

§ 32	Controlling-Kommission	16
§ 32a	Externe Revisionsstelle	16
§ 33	Urnenbüro.....	16
§ 34	Weitere Kommissionen und Ausschüsse	16
VII.	Finanzhaushalt	17
§ 35	Grundsätze	17
§ 36	Verfahren beim Budget	17
§ 37	Verfahren bei der Rechnungsablage.....	17
VIII.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	18
§ 38	Übergangsbestimmungen	18
§ 39	Inkrafttreten.....	18

Gestützt auf § 4 und 6 des Gemeindegesetzes vom 4. Mai 2004 erlässt die Einwohnergemeinde Hildisrieden die folgende Gemeindeordnung, wobei die männliche Form auch für die weibliche Person gilt.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gemeindegebiet, Gemeindewappen

- 1 Die Gemeinde Hildisrieden ist eine Einwohnergemeinde des Kantons Luzern. Sie umfasst das Gebiet gemäss Grundbuch und die in der Gemeinde wohnende Bevölkerung.
- 2 Das Gemeindewappen stellt eine gelbe Armbrust auf rot-weissem Grund dar.

§ 2 Funktion der Gemeinde

- 1 Die Gemeinde ist eine öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft des Kantons Luzern. Sie ist im Rahmen des kantonalen Rechts autonom und hat auf ihrem Gemeindegebiet hoheitliche Rechtsetzungs- und Entscheidungsbefugnisse.
- 2 Als kleinste gesellschaftliche Einheit im Staat fördert die Gemeinde den Einbezug aller Bevölkerungsgruppen in die Gemeinschaft und stärkt das Zusammengehörigkeitsgefühl.
- 3 Als direkt-demokratische, politische Einheit nimmt die Gemeinde die Bedürfnisse der Bevölkerung auf und gibt ihr die Möglichkeit zur direkten Mitgestaltung ihres unmittelbaren Lebensumfeldes.
- 4 Als lokales politisches Entscheidungszentrum
 - a. erfüllt die Gemeinde ihre eigenen und die ihr von Bund oder Kanton übertragenen Aufgaben
 - b. schafft sie im Rahmen ihrer Kompetenzen wirtschaftliche, finanzielle, kulturelle und gesellschaftliche Rahmenbedingungen zum Gesamtwohl der Bevölkerung
 - c. vertritt sie ihre lokalen Interessen dem Kanton und den anderen Gemeinden gegenüber.

§ 3 Verfassungskonformes Handeln

- 1 Die Rechte und Pflichten der Bevölkerung sowie die Organisation und die Verfahren vor den Behörden werden in Rechtssätzen geregelt.
- 2 Personen und Organe, die aufgrund der Gemeindeordnung tätig sind,
 - a. handeln nach Treu und Glauben und beachten die Grundrechte, insbesondere das Rechtsgleichheitsgebot
 - b. handeln nach dem Subsidiaritätsprinzip
 - c. handeln kundenorientiert, zweckmässig und wirtschaftlich

§ 4 Organe und weitere Gremien

- 1 Die Gemeinde hat folgende Organe:
 - a. Stimmberechtigte
 - b. Gemeinderat
 - c. Controlling-Kommission
 - d. Externe Revisionsstelle
 - e. Bildungskommission
 - f. Urnenbüro
- 2 Die Gemeindeversammlung und der Gemeinderat können weitere ständige oder nicht ständige Kommissionen einsetzen.

§ 5 Amtsdauer

- 1 Die Amtsdauer des Gemeinderats und aller in der Gemeindeordnung geregelten weiteren Gremien beträgt vier Jahre.
- 2 Die Amtsdauer des Gemeinderats, der Controlling-Kommission und der externen Revisionsstelle beginnt am 1. September nach den kantonal angesetzten Gesamterneuerungswahlen. Die Amtsdauer der weiteren Gremien beginnt am 1. Oktober des gleichen Jahres. Abweichende Vorschriften bleiben vorbehalten.

§ 6 Unvereinbarkeit von Funktionen

Niemand kann gleichzeitig folgende Funktionen bekleiden:

Funktion	Unvereinbare Funktionen
Gemeinderat	Controlling-Kommission Externe Revisionsstelle (beauftragte Mitarbeitende) Gemeindeschreiber/in Anstellung bei der Gemeindeverwaltung Bildungskommission (Ausnahme das für das Ressort Bildung zuständige Gemeinderatsmitglied) Mitglied der Schulleitung
Controlling-Kommission	Gemeinderat Gemeindeschreiber/in Anstellung bei der Gemeinde Anstellung als Lehrperson bei der Gemeinde Externe Revisionsstelle (beauftragte Mitarbeitende) Bildungskommission
Externe Revisionsstelle (beauftragte Mitarbeitende)	Gemeinderat Gemeindeschreiber/in Anstellung bei der Gemeinde Anstellung als Lehrperson bei der Gemeinde Controlling-Kommission Bildungskommission
Gemeinderat (Ressort Bildung)	Mitglied der Schulleitung Anstellung als Lehrperson bei der Gemeinde
Bildungskommission	Mitglied der Schulleitung Anstellung als Lehrperson bei der Gemeinde Gemeinderat (Ausnahme das für das Ressort Bildung zuständige Gemeinderatsmitglied) Controlling-Kommission Externe Revisionsstelle (beauftragte Mitarbeitende) Gemeindeschreiber/in
Mitglied der Schulleitung	Gemeinderat Bildungskommission Controlling-Kommission Externe Revisionsstelle (beauftragte Mitarbeitende)

Gemeindeschreiber/in	Gemeinderat Controlling-Kommission Externe Revisionsstelle (beauftragte Mitarbeitende)
Anstellung bei der Gemeinde	Controlling-Kommission Externe Revisionsstelle (beauftragte Mitarbeitende)
Anstellung bei der Gemeindeverwaltung	Gemeinderat
Anstellung als Lehrperson bei der Gemeinde	Bildungskommission Controlling-Kommission Externe Revisionsstelle (beauftragte Mitarbeitende)

§ 7 Information, Kommunikation

- 1 Der Gemeinderat orientiert die Öffentlichkeit über wichtige Geschäfte und Beschlüsse.
Amtliche Akten, an deren Geheimhaltung überwiegende öffentliche oder private Interessen bestehen, sind nicht öffentlich.
- 2 Das amtliche Publikationsorgan der Gemeinde gemäss § 21 Abs. 3 StRG ist die Anschlagstelle bei der Gemeindeverwaltung.
- 3 Es werden unter anderem veröffentlicht:
 - a. die Anordnungen der Gemeindeversammlungen mit Traktandenliste
 - b. die Ergebnisse der Gemeindeversammlungen
 - c. die Auflage des Gemeindeversammlungsprotokolls
 - d. die öffentlichen Publikationen
 - e. die Anordnungen der Urnenabstimmungen und Wahlen
 - f. die Ergebnisse von Urnenabstimmungen und Wahlen
 - g. weitere wichtige Beschlüsse auf Weisung des Gemeinderates

II. Stimmberechtigte

§ 8 Stimmrecht

- 1 Das Stimmrecht umfasst die Befugnis, an Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen, Volksbegehren zu unterzeichnen und, unter Vorbehalt besonderer Wählbarkeitsvoraussetzungen, gewählt zu werden.
- 2 Stimmberechtigt sind alle Schweizer mit Wohnsitz in der Gemeinde. Im Übrigen richtet sich die Stimmberechtigung nach kantonalem Recht.

§ 9 Petitionsrecht

- 1 Jeder Einwohner der Gemeinde ist berechtigt, beim Gemeinderat Wünsche, Anliegen oder Beanstandungen als Petition schriftlich vorzubringen.
- 2 Petitionen werden von der zuständigen Behörde innert angemessener Frist, spätestens innert 4 Monaten beantwortet.

§ 10 Gemeindeinitiative

- 1 Mit der Initiative in Form einer Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs können die Stimmberechtigten die Abstimmung über ein Sachgeschäft verlangen, das in ihrer Zuständigkeit liegt.
- 2 Die Initiative kommt zustande, wenn sie von mindestens einem Zehntel der Stimmberechtigten gültig unterzeichnet ist und dem Gemeinderat innert der Sammelfrist von 60 Tagen eingereicht wird.
- 3 Im Übrigen finden das Gemeindegesetz und das Stimmrechtsgesetz Anwendung.

§ 11 Verfahren bei Gemeindeinitiativen

Für die Initiativen gelten folgende Vorschriften:

- a. Der Gemeinderat stellt vor der Veröffentlichung der Initiative durch Entscheid fest, dass die Unterschriftenbogen den gesetzlichen Formvorschriften entsprechen.
- b. Nach der Einreichung des Volksbegehrens bescheinigt der Stimmregisterführer die Stimmberechtigung der Unterzeichnenden.
- c. Der Gemeinderat bestätigt amtlich das formelle Zustandekommen der Initiative.
- d. Der Gemeinderat entscheidet über die Gültigkeit der Initiative. Erweist sich diese als rechtswidrig oder eindeutig undurchführbar, erklärt der Gemeinderat sie als ganz oder teilweise ungültig.
- e. Erweist sich die Initiative als gültig, wird sie den Stimmberechtigten zum Entscheid vorgelegt. Die Abstimmung muss innert Jahresfrist seit der Einreichung der Initiative stattfinden. § 22 findet Anwendung.
- f. Der Gemeinderat kann den Stimmberechtigten die Initiative zur Annahme oder zur Ablehnung empfehlen. Er kann der Initiative einen Gegenvorschlag gegenüber stellen, der für den gleichen Gegenstand eine abweichende Lösung enthält.
- g. Solange die Volksabstimmung nicht angeordnet ist, können die auf den Unterschriftenbogen bezeichneten Personen das Begehren zurückziehen.

§ 12 Sondervorschriften für die Initiative in der Form der Anregung

Für die Initiative in der Form der Anregung gelten folgende Sonderbestimmungen:

- a. In der Regel bringt der Gemeinderat die Initiative in der von den Initianten eingereichten Form der Anregung zur Abstimmung. Wird die Initiative angenommen, erarbeitet der Gemeinderat den ausführenden Beschluss und bringt diesen innert Jahresfrist seit der Annahme des nicht formulierten Textes zur Abstimmung.
- b. Der Gemeinderat kann stattdessen die Anregung aufnehmen, den entsprechenden Rechtsatz-Entwurf sofort ausarbeiten und den formulierten Text zur Abstimmung bringen.

III. Gemeindeversammlung und Urnenverfahren

§ 13 Funktion der Gemeindeversammlung

- 1 Die Gemeindeversammlung ist unter Vorbehalt der Rechte der Stimmberechtigten an der Urne das oberste politische Organ der Gemeinde.
- 2 Sie übt die strategische Steuerung und die Aufsicht über die Tätigkeiten des Gemeinderats aus. Sie fällt die wichtigsten Planungs-, Sach-, Kontroll- und Steuerungsentscheide.

§ 14 Politische Planung

- 1 Die Stimmberechtigten haben bei der politischen Planung der Gemeinde folgende Befugnisse:
 - a. Kenntnisnahme der Gemeindestrategie
 - b. Kenntnisnahme des Legislaturprogramms
 - c. Kenntnisnahme des Aufgaben- und Finanzplans
 - d. Kenntnisnahme der Beteiligungsstrategie
 - e. Anregung einer Planung und Kenntnisnahme von Planungsberichten

Die Planungsunterlagen gemäss lit. a bis e können zustimmend, ablehnend oder nur zu Kenntnis genommen werden.

- 2 Die Gemeindeversammlung kann zu den Planungsunterlagen gemäss Abs. 1 lit. a bis e Bemerkungen anbringen. Diese sind für den Gemeinderat rechtlich nicht verbindlich.

§ 15 Wahlen

- 1 Die Stimmberechtigten wählen im Urnenverfahren:
 - a. die Mitglieder des Gemeinderats in folgende Ressorts:
 - Präsidiales
 - Finanzen
 - Soziales
 - Bauen
 - Bildung
 - b. das Präsidium und die Mitglieder der Controlling-Kommission
- 2 Die Wahlen erfolgen im Mehrheitswahlverfahren.
- 3 Die Stimmberechtigten wählen an der Gemeindeversammlung die frei wählbaren Mitglieder des Urnenbüros

§ 16 Rechtsetzende Beschlüsse

Die Gemeindeversammlung erlässt folgende rechtsetzende Beschlüsse:

- a. Gemeindeordnung
- b. Reglemente
- c. Rechtsetzende Verträge, sofern der Gemeinderat nicht in einem Reglement als zuständig erklärt wird
- d. Übertragung von Gemeindeaufgaben (einschliesslich hoheitliche Befugnisse) an Dritte, soweit das Geschäft die Finanzkompetenz des Gemeinderats übersteigt

§ 17 Finanzgeschäfte

Die Gemeindeversammlung entscheidet folgende Finanzgeschäfte:

- a. Beschluss über das Budget mit Steuerfuss sowie über die Nachtragskredite
- b. Genehmigung des Jahresberichtes mit der Jahresrechnung
- c. Erteilung einer Ausgabenbewilligung für freibestimmbare Ausgaben über Fr. 300'000.00 durch Sonderkredite
- d. Beschluss über Zusatzkredite
- e. Genehmigung der Abrechnung über Sonder- und Zusatzkredite
- f. Abschluss von Konzessionsverträgen
- g. Gründung von oder Beteiligung an privat- oder öffentlich-rechtlichen juristischen Personen oder einfachen Gesellschaften, sofern der Wert den Ertrag einer Zehnteinheit der Gemeindesteuern übersteigt

- h. Beschluss über die Zweckänderung von Verwaltungsvermögen, sofern die Stimmberechtigten dessen Zweckbindung begründet haben.

§ 18 Weitere Sachentscheidungen

Die Gemeindeversammlung trifft folgende weitere Sachentscheide:

- a. Verträge oder rechtsetzende Beschlüsse über die Vereinigung oder Teilung der Gemeinde sowie über die Abspaltung von Teilen des Gemeindegebiets
- b. Zusicherung des Gemeindebürgerrechts an ausländische Gesuchstellende
- c. Bestimmung der externen Revisionsstelle

§ 19 Kontrolle und Steuerung

- 1 Die Stimmberechtigten haben bei der politischen Kontrolle und Steuerung der Gemeinde folgende Befugnisse:
 - a. Genehmigung des Jahresberichts des Gemeinderates mit dem Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsorgans
 - b. Genehmigung der Jahresrechnung
 - c. Genehmigung der Abrechnung über die Sonder- und Zusatzkredite
 - d. Kenntnissnahme des Berichts der Controlling-Kommission
- 2 Der Bericht der Controlling-Kommission kann zustimmend, ablehnend oder nur zu Kenntnis genommen werden.
- 3 Die Gemeindeversammlung kann zum Bericht der Controlling-Kommission Bemerkungen anbringen. Diese sind für den Gemeinderat rechtlich nicht verbindlich.

§ 20 Einberufung und Durchführung der Gemeindeversammlung

- 1 Die Gemeindeversammlung findet wie folgt statt:
 - a. ordentliche Gemeindeversammlungen (Budget und Jahresrechnung, § 36 und § 37)
 - b. ausserordentliche Gemeindeversammlungen nach Bedarf auf Beschluss des Gemeinderats
- 2 Der Gemeinderat beruft die Gemeindeversammlung ein und trifft bis spätestens 16 Tage vor dem Versammlungstag folgende Vorkehren:
 - a. Publikation von Datum, Zeit, Ort der Gemeindeversammlung sowie der Traktandenliste
 - b. Zustellung allfälliger Unterlagen an die Stimmberechtigten
 - c. Auflage der Akten zu den Geschäften in der Gemeindeverwaltung

- 3 Der Gemeinderat beantwortet an der Gemeindeversammlung Fragen, die ihm von Stimmberechtigten spätestens 14 Tage zuvor mit dem Ersuchen um eine öffentliche Stellungnahme schriftlich eingereicht wurden.
- 4 Die Gemeindeversammlung wird nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und des Stimmrechtsgesetzes durchgeführt.

§ 21 Anträge

- 1 Die Stimmberechtigten können an der Gemeindeversammlung Anträge zu den traktandierten Geschäften stellen.
- 2 Werden Anträge aus dem Kompetenzbereich der Gemeindeversammlung zu nicht traktandierten Geschäften gestellt, kann der Gemeindepräsident sie
 - a. zur Prüfung und Berichterstattung entgegennehmen
 - b. von der Gemeindeversammlung, an der sie gestellt werden, erheblich erklären oder ablehnen lassen
- 3 Anträge gemäss Abs. 2, die zur Prüfung entgegengenommen oder erheblich erklärt wurden, müssen der nächsten ordentlichen Gemeindeversammlung unterbreitet werden. Der Gemeinderat stellt Bericht und Antrag. Kann er einen Antrag bis zur nächsten Gemeindeversammlung nicht abschliessend behandeln, legt er einen Zwischenbericht vor.

§ 22 Versammlungs- und Urnenverfahren

- 1 Die Sachabstimmungen werden von der Gemeindeversammlung behandelt. Die Schlussabstimmung erfolgt in folgenden Fällen an der Urne:
 - a. auf Begehren von zwei Fünfteln der Teilnehmenden
 - b. Kredite, die mehr als 25 % des Ertrages der Gemeindesteuern übersteigen
 - c. Verträge oder rechtsetzende Beschlüsse über die Vereinigung oder Teilung der Gemeinde sowie über die Abspaltung von Teilen des Gemeindegebiets
- 2 Auf Wahlen findet § 15 Anwendung.

IV. Gemeinderat

§ 23 Zusammensetzung und Organisation des Gemeinderats

- 1 Der Gemeinderat ist eine Kollegialbehörde und besteht aus fünf Mitgliedern, welche von den Stimmberechtigten in ihre Ressorts (§ 15 Abs. 1 lit. a) gewählt werden. Die Kompetenz zur Zuordnung der übrigen Aufgaben auf die einzelnen Mitglieder liegt beim Gemeinderat. Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Alle Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet.
- 2 Der Gemeinderat
 - a. entscheidet die wichtigsten Geschäfte im Kollegium
 - b. delegiert den Ressorts Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung zur selbstständigen Erledigung
 - c. erfüllt alle Aufgaben der Gemeinde, die in der Rechtsordnung nicht einem anderen Organ übertragen wurden
 - d. regelt die Organisation des Gemeinderates in der Organisationsverordnung.
 - e. erhält die Kompetenz, der Verwaltung Aufgaben, Verantwortung und Entscheidungsbefugnisse zu übertragen. Diese sind in der Organisationsverordnung zu regeln.
 - f. erhält die Kompetenz, für die Gemeinde Hildisrieden das Gemeindereferendum gemäss § 86 der Kantonsverfassung zu ergreifen und zu unterstützen.

§ 24 Funktion des Gemeinderats

- 1 Der Gemeinderat ist unter Vorbehalt der Rechte der Stimmberechtigten das zentrale Führungsorgan und trägt in diesem Rahmen die Gesamtverantwortung für die Gemeinde. Er sorgt insbesondere für die demokratische Führung der Gemeinde sowie für eine nachhaltige Finanzierung der Aufgaben und trägt die Verantwortung für rechtsstaatlich und verwaltungstechnisch korrekte Verwaltungsabläufe.
- 2 Der Gemeinderat bereitet die Planungs-, Sach- und Kontrollentscheide der Gemeindeversammlung vor und führt deren Beschlüsse aus. Er ermöglicht den Stimmberechtigten eine wirksame Aufsicht und Steuerung seiner Tätigkeit.
- 3 Der Gemeinderat ist zuständig für die strategische Führung und Kontrolle der Gemeinde. Die Gemeinderatsmitglieder sind für die strategische Führung ihrer Ressorts zuständig, können aber nach Bedarf auch operative Aufgaben übernehmen. Die Gemeinde wird nach den Vorschriften der Gemeindeordnung und der Organisationsverordnung geführt.

§ 25 Finanzkompetenzen des Gemeinderats

- 1 Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über folgende kreditrechtlichen Finanzgeschäfte:
 - a. Bewilligte Kreditüberschreitungen nach § 15 FHGG
 - b. Kreditübertragungen nach § 16 FHGG
- 2 Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über folgende ausgabenrechtliche Finanzgeschäfte:
 - a. Ausgabenvollzug im Rahmen der von den Stimmberechtigten beschlossenen Sonder- und Zusatzkredite
 - b. nicht vorsehbare frei bestimmbare Ausgaben, die einen Sonderkredit je bis zu 10 % der bewilligten Kreditsumme, höchstens jedoch um Fr. 250'000.00 überschreiten
 - c. freibestimmbare Ausgaben bis zu einem Betrag von Fr. 300'000.00
 - d. gebundene Ausgaben

§ 26 Durchführung Hausdurchsuchung

In der Gemeinde Hildisrieden ist der Gemeindepräsident bzw. dessen Stellvertreter, in Anwendung des Art. 49 Abs. 2 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsstrafrecht (VStrR), beizuziehen.

V. Gemeindeverwaltung**§ 27 Gemeindeverwaltung**

- 1 Die Gemeindeverwaltung unterstützt den Gemeinderat bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Sie bereitet die Geschäfte vor und führt die Beschlüsse aus.
- 2 Der Gemeinderat delegiert den Verwaltungseinheiten klar definierte Aufgaben mit Zielvorgaben und Rahmenbedingungen. Er räumt ihnen die zur selbstständigen Aufgabenerfüllung erforderlichen Kompetenzen und Ressourcen ein.
- 3 Die Gemeindeverwaltung erbringt ihre Dienstleistungen in der verlangten Qualität, wirtschaftlich, kundenfreundlich und unter Beachtung der Rechtsordnung.
- 4 Der Gemeinderat regelt das Nähere in der Organisationsverordnung.

§ 28 Gemeindeschreiber

- 1 Der Gemeindeschreiber wird vom Gemeinderat gewählt.

- 2 Er ist die Stabsstelle des Gemeinderats und nimmt an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teil.
- 3 Er sorgt im Rahmen seiner Befugnisse für rechtsstaatlich und verwaltungstechnisch korrekte Verwaltungsabläufe.
- 4 Er sorgt dafür, dass die Beschlüsse und Rechtsgeschäfte der Gemeinde nach den Weisungen des Gemeinderats nachvollziehbar festgehalten, dokumentiert und archiviert werden.

VI. Weitere Gremien

§ 29 Bildungskommission

- 1 Die Bildungskommission besteht aus dem für das Ressort Bildung verantwortlichen Mitglied des Gemeinderates sowie aus zwei weiteren vom Gemeinderat zu wählenden Mitgliedern. Die Bildungskommission wird in der Regel vom Gemeinderatsmitglied, zuständig für das Ressort Bildung, präsiert.
- 2 Die Schulleitung nimmt an den Sitzungen der Bildungskommission mit beratender Stimme teil.
- 3 Die Bildungskommission entwickelt Vorschläge zur optimalen Eingliederung der Schule in das soziale, wirtschaftliche und pädagogische Umfeld der Lernenden und berät den Gemeinderat entsprechend.
- 4 Die Amtsdauer richtet sich nach dem kantonalen Recht.
- 5 Der Gemeinderat regelt das Nähere über die Verordnung zur Bildungskommission.

§ 30 Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden im Zusammenhang mit der Bildung

Der Gemeinderat ist befugt mit anderen Gemeinden Vereinbarungen über die Zusammenarbeit der Bildungskommission abzuschliessen.

§ 31 Schulleitung

Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung werden in einer Verordnung vom Gemeinderat erlassen.

§ 32 Controlling-Kommission

- 1 Die Controlling-Kommission besteht aus einem Präsidenten und aus zwei Mitgliedern. Sie amtiert als Kollegialbehörde.
- 2 Die Controlling-Kommission begleitet den politischen Führungskreislauf zwischen der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat. Sie prüft insbesondere
 - a. den Aufgaben- und Finanzplan, einschliesslich das Budget und den Antrag zur Festsetzung des Steuerfusses auf ihre sachliche Richtigkeit und finanzielle Vertretbarkeit. Sie erstattet der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat Bericht und gibt ihre Empfehlungen ab.
 - b. den Jahresbericht einschliesslich die Jahresrechnung (ohne buchhalterische Richtigkeit) im Hinblick auf die Erreichung der festgesetzten Ziele. Sie erstattet der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat Bericht. Sie kann Anpassungen der künftigen Planungen oder andere Massnahmen vorschlagen.
 - c. Finanzgeschäfte und Entwürfe von rechtsetzenden Erlassen. Sie erstattet der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat Bericht und gibt ihre Empfehlungen ab.

§ 32a Externe Revisionsstelle

Die externe Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und die Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite hinsichtlich Richtigkeit und Vollständigkeit. Sie erstattet der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat Bericht und gibt ihre Empfehlungen ab.

§ 33 Urnenbüro

Das Urnenbüro leitet die Stimmabgabe und ermittelt die Wahl- und Abstimmungsergebnisse nach den Vorschriften des kantonalen Rechts. Dem Urnenbüro gehören der Stimmregisterführer bzw. dessen Stellvertreter und ein Mitglied des Gemeinderates an.

§ 34 Weitere Kommissionen und Ausschüsse

Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich ständige oder nichtständige Kommissionen oder Ausschüsse einsetzen und deren Präsidien ernennen.

VII. Finanzhaushalt

§ 35 Grundsätze

- 1 Der Finanzhaushalt der Gemeinde richtet sich nach dem kantonalen Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG) und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen.
- 2 Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 36 Verfahren beim Budget

- 1 Der Gemeinderat unterbreitet der Controlling-Kommission spätestens sechs Wochen vor der Gemeindeversammlung den Aufgaben- und Finanzplan und das Budget mit dem Steuerfuss.
- 2 Die Controlling-Kommission unterbreitet dem Gemeinderat zuhanden der Gemeindeversammlung spätestens vier Wochen vor der Gemeindeversammlung ihren Bericht und ihre Empfehlungen zum Budget und zum Steuerfuss.
- 3 Bis zum 31. Dezember beschliesst die Gemeindeversammlung über das Budget und den Steuerfuss und nimmt von den übrigen Planungsunterlagen Kenntnis.

§ 37 Verfahren bei der Rechnungsablage

- 1 Der Gemeinderat unterbreitet der externen Revisionsstelle und der Controlling-Kommission spätestens sieben Wochen vor der Gemeindeversammlung die gemäss § 32 und 32a erforderlichen Unterlagen.
- 2 Die externe Revisionsstelle und die Controlling-Kommission unterbreitet dem Gemeinderat zuhanden der Gemeindeversammlung spätestens vier Wochen vor der Gemeindeversammlung ihren Bericht und ihre Empfehlungen.
- 3 Bis zum 30. Juni genehmigt die Gemeindeversammlung den Jahresbericht mit der Jahresrechnung und nimmt von den übrigen Kontrollunterlagen Kenntnis.

VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 38 Übergangsbestimmungen

- 1 Die Jahresrechnung 2020 wird erstmals durch eine externe Revisionsstelle geprüft. Sie übernimmt ab 1. Januar 2021 die Aufgaben des Rechnungsprüfungsorgans gemäss § 32a. Die externe Revisionsstelle wird am 20. Dezember 2020 erstmals von den Stimmberechtigten bestimmt. Die erste Mandatsdauer dauert vom 1. Januar 2021 bis 31. August 2024. Danach gilt § 18 lit. c in Verbindung mit § 5.
- 2 Die verbleibenden Rechnungskommissionsmitglieder übernehmen ab 1. Januar 2021 als Controlling-Kommission die Aufgaben gemäss § 32. Für den Rest der Amtsdauer bis 31. August 2024 konstituieren sie sich selbst. Danach gilt § 15 Abs. 1 lit. b.

§ 39 Inkrafttreten

Diese Änderungen der Gemeindeordnung treten am 1. Januar 2021 in Kraft.

Hildisrieden, 20. Dezember 2020



GEMEINDERAT HILDISRIEDEN

Monika Emmenegger
Gemeindepräsidentin

Alex Estermann
Gemeindeschreiber